

Empfänger

Umweltamt
Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde

Im Haus

Absender

Umweltamt
**Untere Abfall-, Boden- und
Immissionsschutzbehörde**
Rückfragen an:
Frau Fröbel
Telefon: 03443-372 323
Telefax: 03443 372 240
E-Mail: froebel.stefanie@blk.de

Aktenzeichen
56-15-02-01-20343-2026

Datum
28.01.2026

**Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme zu22998-2025;
Genehmigung einer wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftigen
Anlage nach § 16b BImSchG i. V. m. § 6b WindBG WP Vier Berge,
Bauabschnitt Zwei Gipfel V - Errichtung und Betrieb von 20 WEA mit
Rückbau von 31 WEA**

STELLUNGNAHME

**Genehmigungsverfahren nach den §§ 16b, 10 und 19 Abs. 1 und 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 6b WindBG**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 20 Windenergieanlagen (WEA) im
Windpark Vier Berge im Windvorranggebiet XXIV Vier Berge
Teuchener Land

Antragsteller AEZ Planungs GmbH & Co. KG
Straße des Friedens 34c
06682 Teuchern

Angaben Neubau WEA

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten
WEA N01	Prittitz	7	235	706284; 5669775
WEA N02	Gröbitz	4	1 + 33	706485; 5669343
WEA N03	Gröbitz	4	14/8	706472; 5668766
WEA N04	Gröbitz	4	15	707007; 5669019
WEA N05	Gröbitz	4	36	707407; 5669115
WEA N06	Krauschwitz	1	48	706783; 5667684
WEA N07	Krauschwitz	1	13/1	706588; 5667345
WEA N08	Stößen	4	83	706582; 5666952

WEA N09	Stößen	4	81	706591; 5666530
WEA N10	Stößen	3	25	705960; 5667828
WEA N11	Nessa	1	69	708605; 5671518
WEA N12	Nessa	1	3/1	707845; 5671172
WEA N13	Prittitz	5	42/1	707292; 5670929
WEA N14	Nessa	1	103	708214; 5670773
WEA N15	Nessa	4	83/1 + 84/1	708860; 5669631
WEA N16	Krauschwitz	6	27	709558; 5668918
WEA N17	Krauschwitz	4	110/15	707954; 5668858
WEA N18	Krauschwitz	4	108/15	707918; 5669223
WEA N19	Nessa	4	17/1 + 19/1	708502; 5670150
WEA N20	Krauschwitz	3	56	707441; 5668283

Gemäß den Angaben des Antragstellers sollen im Bereich des Windparks Vier Berge 20 neue Windenergieanlagen (WEA N01 – WEA N20) mit den entsprechenden Fundamenten, Stellflächen, Montageflächen, Verlegung Erdkabel und Zufahrten errichtet und betrieben werden.

Vollständigkeitsprüfung

Vollständigkeit ist gegeben

Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde

Der genaue Verlauf der für den Betrieb der Windkraftanlage notwendigen Erdkabeltrasse ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen und ist gemäß der E-Mail vom 30.12.2025 auch noch nicht final geplant. Dasselbe gilt für die sogenannte „zentrale Anlaufstelle“. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass der Verlauf der Erdkabeltrassen und die Anlaufstelle somit derzeit nicht auf abfall- und bodenschutzrechtliche Belange geprüft werden können. **Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sich im Bereich rund um das Windvorranggebiet mehrere im Fachinformationssystem „Bodenschutz“ gemäß § 9 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bodenschutzgesetz vom 02.04.2002 registrierte Altstandorte und Abtablagerungen befinden und das Gebiet östlich des Windparks durch den historischen Altbergbau geprägt ist.** Es ist aufgrund der Vielzahl an Einträgen im Fachinformationssystem „Bodenschutz“ und der unbekanntenen Lage der Erdkabeltrasse mit der Verlegung der Kabel und der Errichtung der zentralen Anlaufstelle nicht auszuschließen, dass eine schädliche Bodenveränderung zu besorgen ist.

Trotz der derzeit noch nicht vorliegenden Angaben zu den Kabeltrassen und der geplanten zentralen Anlaufstelle wird aus Zeitgründen und im Sinne des

Antragstellers die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt. Es wird aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht das Ermessen ausgeübt.

Um den gesetzlichen Vorgaben Genüge zu tun, werden folgende Nebenbestimmungen angeordnet:

Nebenbestimmungen

1. Es ist eine Mutterboden-Massenbilanz (betrifft hier den sogenannten Ap-Horizont) mit einer Verwendungskonzeption, in der auch die Art und der Standort der Verwertung des Mutterbodens angegeben werden, bis spätestens 4 Wochen nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlagen bzw. nach der Demontage der angegebenen Altanlagen zu erstellen und der Behörde zur Bestätigung vorzulegen.
2. Die untere Bodenschutzbehörde ordnet für die geplanten Maßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung an. Die bodenkundliche Baubegleitung hat alle bodenschutzrechtlichen Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren und den Nachweis der Behörde zur Prüfung vorzulegen. Der zuständigen Behörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen der bodenkundliche Baubegleiter zu nennen.
3. Es sind die zu erwartenden Mengen der voraussichtlich anfallenden Bodenmaterialien (Aushub Fundamente, etc.) und zu verwendenden Recyclingbaustoffe sowie die Qualität dieser Materialien spätestens 14 Tage vor Baubeginn bei der unteren Abfallbehörde in Form der Tabelle nach Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung anzuzeigen.
4. Spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die tatsächlichen angefallenen Mengen zur Verwertung (Bodenaushub, Baggergut und Recyclingmaterialien) der unteren Abfallbehörde nachzuweisen.
5. Es sind die Lage der Erdkabeltrassen und der zentralen Anlaufstelle vor Bauausführung zu benennen und auf abfall- und bodenschutzrechtliche Belange prüfen zu lassen, um schädliche Bodenveränderungen zu verhindern.
6. Sollte Recyclingmaterialien für die Herstellung der Zuwegungen und Aufstell- / Betriebsflächen verwendet werden, ist die Geeignetheit des Recyclingmaterials gemäß der seit dem 01.08.2023 gültigen Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor der Einbringung des Recyclingmaterials (Betonbruch) auf die Ackerflächen nachzuweisen. Hierfür ist ein aktueller Analysebericht (Vorsorgewerte gemäß BBodSchV) der einzubauenden Materialien der Behörde zur Prüfung vorzulegen und bestätigen zu lassen. Gemäß der gültigen Mantelverordnung und der sensiblen Nutzung der Flächen (Landwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion) ist

hierbei nur RC-1 Material zum Einsatz auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zulässig. Erst nach Bestätigung durch die zuständige Behörde, darf das Material ein- bzw. aufgebracht werden.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Burgenlandkreises ist für den abfallrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Vollzug gemäß § 18 (1) Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz v. 07.04.2002 sowie §§ 32,33 Abfallgesetz LSA in den jeweiligen gültigen Fassungen zuständige Behörde.

Die untere Abfallbehörde ist gemäß § 51 in Verbindung mit § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die untere Bodenschutzbehörde ist gemäß § 10 Abs. 1 Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) ermächtigt Auflagen zur Umsetzung des Gesetzes im Einzelfall zu erlassen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist gemäß § 4 Absatz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) der Verursacher, in diesem Fall der Antragsteller, zur Umsetzung von bodenschutzrechtlichen Maßnahmen verpflichtet.

1. Es gilt gemäß §§ 1, 4 und § 7 BBodSchG, dass ein Eingriff in das Schutzgut Boden, wenn er nicht vermeidbar ist, so gering wie möglich gehalten werden muss. Bei der Errichtung von neuen Betriebsflächen und Zufahrten kommt es zu weiteren erheblichen bodenschädlichen Eingriffen und Veränderungen. Die Bodenstruktur wird durch die dauerhafte Verdichtung (Betriebsflächen, Zuwegungen, etc.) und Beanspruchung zerstört. Ein guter Ertrag der Böden ist für Jahrzehnte nicht gegeben bzw. gar nicht mehr herstellbar, da die anstehenden Schwarzerden unter den heutigen klimatischen Bedingungen nicht mehr gebildet werden. Die Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach Rückbau der temporären Anlagen ist ein Jahrzehnte bis Jahrhunderte andauernder Prozess. Mit der Mutterbodenbilanz soll erreicht werden, dass der zur Verfügung stehende wertvolle Boden (hier überwiegend ertragreicher Boden) quantitativ und qualitativ (nach)genutzt wird.
2. Aufgrund der Größe des Eingriffs (20 neue Anlagen inkl. Zuwegungen, etc.), der derzeit noch nicht vorliegenden Angaben zum Kabelverlauf und der zentralen Anlaufstelle sowie des natürlichen Funktionsverlustes der Böden und der z. T dauerhaften negativen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG, ist aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Die wird gemäß den Regelungen §§ 1, 4, 6, 7, Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 3, 4, 6, 7, 8 und 9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung angeordnet.
3. und 4. Durch die bautechnische Notwendigkeit werden bei der Baumaßnahme voraussichtlich mehr als 250 m³ mineralischer Bodenaushub anfallen. Diese mineralischen Aushubmassen fallen direkt unter die Bestimmungen der

Ersatzbaustoffverordnung. Im § 22 (1) Satz 1; 22 (2); (4) und § 25 (3) der Verordnung werden Anzeigepflichten bezüglich der zu erwartenden als auch tatsächlichen anfallenden Mengen generiert. Aufgrund der fehlenden Einstufungen hinsichtlich der zu verwendenden Materialien werden diese Nachweispflichten gemäß § 51 und § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz im Einzelfall als abfallrechtliche Nebenbestimmungen explizit angeordnet.

5. Da sich im Bereich rund um das Windvorranggebiet mehrere im Fachinformationssystem „Bodenschutz“ gemäß § 9 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bodenschutzgesetz vom 02.04.2002 registrierte Altstandorte und Ablagerungen befinden und es aufgrund der unbekanntenen Lage der Erdkabeltrassen mit der Verlegung der Kabel und der Errichtung der zentralen Anlaufstelle derzeit nicht auszuschließen ist, dass es zu schädlichen Bodenveränderungen kommt, wird gefordert, dass die finalen Lageangaben der Erdkabeltrassen und der zentralen Anlaufstelle mit Fortschreiten der weiteren Planung zur Prüfung abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange vorgelegt werden.
6. Da Zuwegungen und Betriebsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet und genutzt werden, sind hierfür nur Materialien zulässig, welche gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung die Vorsorgewerte nach Anlage 2 Tabellen 6, 7 und 8 einhalten. Mit der Vorlage des Analyseberichtes wird die Geeignetheit des Recyclingmaterials hinsichtlich der sensiblen Nachnutzung der landwirtschaftlichen Flächen (Nahrungsmittelherstellung) nachgewiesen. Die gesetzliche Grundlage bilden der § 6 BBodSchG (Auf- und Einbringen von Materialien) in Verbindung mit §§ 6, 7 und 8 BBodSchV. Zur Konkretisierung sind die DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18919 zu beachten.

Hinweise

Der Verstoß gegen die Anzeigenpflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 26 (1) Nr. 4 Ersatzbaustoffverordnung dar und kann kostenpflichtig geahndet werden.

Alle anfallenden Abfälle sind entsprechend ihrer Qualität einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuführen.

Es wird darauf hingewiesen (hier im Hinblick auf die umliegenden Altlastverdachtsflächen und dem Altbergbau), dass sollten beim Eingriff in den Boden Anhaltspunkte für Altlasten, Kontaminationen und / oder schädliche Bodenveränderungen auftreten, die nicht mit den üblichen bautypischen Maßnahmen zu beseitigen sind, gemäß § 3 BodSchAG des Landes Sachsen-Anhalt umgehend und unaufgefordert die untere Bodenschutzbehörde des Burgenlandkreises zu informieren ist, zwecks Festlegung des weiteren Handlungsbedarfs.